

10. Januar 2013  
bj/mw

Informationsschreiben über die Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) wird ab dem 01. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal). Die Finanzverwaltung ermöglicht den Arbeitgebern den Zeitpunkt der Umstellung auf dieses elektronische Verfahren im Lauf des Jahres 2013 selbst zu bestimmen.

Mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren werden für den Lohnsteuerabzug Ihrer Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt **die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten** zugrunde gelegt und in ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen.

**Bitte beachten Sie:**

Bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge verlieren mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ihre Gültigkeit und müssen für das Jahr 2013 grundsätzlich neu beantragt werden.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern, können Ihre Arbeitnehmer bei deren zuständigen Finanzamt stellen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Diesem Brief ist ein Informationsschreiben für Ihre Arbeitnehmer als Anlage beigefügt, welches als Vorlage verwendet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Jakoby

## Informationsschreiben über die Einführung der **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)**

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

mit der Einführung der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) wird ab dem 01. Januar 2013 die Lohnsteuerkarte aus Papier durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (z.B. Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuermerkmal). Die Finanzverwaltung ermöglicht den Arbeitgebern den Zeitpunkt der Umstellung auf dieses elektronische Verfahren im Lauf des Jahres 2013 selbst zu bestimmen.

Mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren werden für den Lohnsteuerabzug ab diesem Zeitpunkt **die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten** zugrunde gelegt und in ihren Lohnabrechnungen ausgewiesen.

### **Bitte beachten Sie:**

Bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge verlieren mit der Umstellung auf das elektronische Verfahren ihre Gültigkeit und müssen für das Jahr 2013 grundsätzlich neu beantragt werden.

Anträge zur Berücksichtigung eines Freibetrages, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder von volljährigen Kindern, können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arbeitgeber